

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Fachbereich 4 - Bürgerservice 40/40-301 Je	24.02.2012	2012-022

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales öffentlich	07.03.2012			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	14.03.2012			
Gemeinderat öffentlich	22.03.2012			

Betreff:

Festlegung von Schulbezirken

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sind für alle Schulen des Primarbereiches (Grundschulen) Schulbezirke festzulegen. Bereits mit Urteil vom 21.05.1992 hat das OVG Lüneburg in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass Schulbezirke nicht mehr durch Allgemeinverfügung festgelegt werden können, sondern dass eine Regelung in Satzungsform erforderlich ist. Der Niedersächsische Kultusminister hat danach durch Erlass vom 29.08.1995 „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ geregelt, dass die Festlegung von Schulbezirken durch Satzung erfolgen muss.

Ohne rechtsgültige Schulbezirkssatzung könnten alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 bis 4 unter den Grundschulen in der Gemeinde Friedeburg frei wählen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit ist es wichtig, dass eine Entscheidung über die Schulbezirkssatzung so schnell wie möglich getroffen wird. Da die Inhalte des vorliegenden Satzungsentwurfes den bisherigen Festlegungen der Schulbezirke entsprechen, sollte die Schulbezirkssatzung in der vorgelegten Fassung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die in Trägerschaft der Gemeinde Friedeburg stehenden Schulen wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Emmelmann

Anlagen:

Entwurf der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken